

# Planzeichnung (Teil A)



Plangrundlage: Stadtgrundkarte Stand vom 08.01.2019, Höhensystem DHHN92

## Planzeichenerklärung gem. PlanZV und BauNVO

**I. Bestand**

- vorhandene Gebäude
- Höhenangabe in Metern über NHN
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Böschung
- Baum
- Zaun
- Weg / Straße

**II. Festsetzungen**

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)
  - 0,6 Grundflächenzahl (GRZ)
  - GH 18,00 Gebäudehöhe, Höhe baulicher Anlagen in Metern über NHN als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)
  - abweichende Bauweise
  - Baugrenze
- Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
  - Flächen für den Gemeinbedarf
  - Zweckbestimmung:
    - S1 Schule
    - A Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
    - V1-V6 Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
  - Straßenverkehrsflächen
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Zweckbestimmung:
    - Verkehrsberuhigter Bereich
    - F+R Fuß- und Radweg
    - Einfahrt und Ausfahrt
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
  - öffentliche Grünfläche
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
  - Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
  - Zweckbestimmung:
    - Graben mit Unterhaltungsstreifen
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
  - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
  - Erhaltung von Bäumen
- Sonstige Planzeichen
  - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
  - Lärmpegelbereich nach DIN 4109 : 1989-11 Schallschutz im Hochbau
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

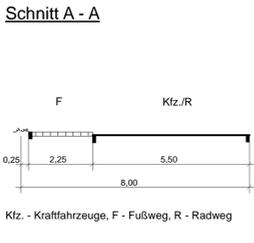
**III. Nachrichtliche Übernahmen**

- unterirdische Leitung

**IV. Planzeichen ohne Normcharakter**

- S1 Gehölzschutz
- A Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des B-Plangebietes
- V1-V6 Vermeidungsmaßnahmen

## Straßenquerschnitt M 1 : 100



## Text (Teil B)

### I. Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB und BauNVO

- Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 

Die Flächen für Gemeinbedarf dient den Zweckbestimmungen Schule, sportlichen und sozialen Zwecken. Innerhalb dieser Fläche sind diesen Nutzungszwecken dienende Gebäude, Nebenanlagen und sonstige Nutzungsflächen allgemein zulässig.

Grundflächenzahl (§ 16, 17 und 19 BauNVO)  
Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) durch Flächennutzungsplan festgesetzt.

Nach § 19 Abs. 4 BauNVO werden auf die Grundflächenzahl nicht angerechnet: Stellplätze mit versickerungsfähigen Belägen (z.B. Rasenplattens, Schotterterrassen usw.) und Gebäude oder Gebäudeteile mit begrüntem Dächern (Substratschicht mind. 10 cm).

Höhe baulicher Anlage (§ 18 BauNVO)  
Maßgebend für die maximal zulässige Gebäudehöhe ist die Oberkante des Gebäudes/ Gebäudeteils (GH max. 18,00 m über NHN). Als Höhenbezugspunkt gilt die mittlere Höhe der Geländeoberfläche. Die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen kann ausnahmsweise durch notwendige technische Aufbauten wie z.B. Be- und Entlüftungsanlagen oder Aufzüge überschritten werden.

Fertigfußbodenoberkante  
Die Oberkante Fertigfußböden (OKFF) des Erdgeschosses muss mind. bei 2,00 m NHN liegen.
- Bauweise gemäß (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
 

Für das Baugebiet ist eine abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO in der Form festgesetzt, dass auch für Baulängen von mehr als 50,00 m die Grenzabstände der offenen Bauweise gelten.
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 und 23 BauNVO)
 

Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind untergeordnete Nebenanlagen, wie beispielsweise:
 
  - Nebengebäude für Müll- und Fahrradabstellmöglichkeiten
  - Geräteschuppen
  - Zugänge und Treppenanlagen
  - nicht überdachte Stellplätze
  - Zufahrten zu Stellplätzen
  - Lüftungsschächte/-anlagen
 zulässig.
- Verkehrsflächen sowie Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 

Die Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ sind als Mischverkehrsfläche auszubauen.
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 

Die öffentlichen Grünflächen sind extensiv zu pflegen (max. eine Mahd im Jahr, Mahd nicht vor dem 15.06.).
- Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 

Der durch Planzeichnung festgesetzte Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 

8.1 Vermeidungsmaßnahmen

**V.1 Anpassung der Beleuchtung zum Schutz von Insekten**  
In einem Bereich von mindestens 25 m Entfernung zum Ufer und des Regenrückhaltebeckens ist keine Beleuchtung zulässig. Nächtl. Baubetrieb mit Beleuchtung ist im Zeitraum zwischen 01. April und 31. September zu unterlassen. Generell ist die Beleuchtung so zu gestalten, dass eine Beleuchtung von Gewässer-, Ufer- und Gehölzbereichen so weit wie möglich ausgeschlossen wird.

**V.2 Schutz von Amphibien**  
Im Zeitraum der Amphibienwanderung im Frühjahr von März bis Mai ist der Baubereich von einer ökologischen Baubegleitung auf Wanderbewegungen von Amphibien zu kontrollieren. Gegebenenfalls sind Amphibienschutzmaßnahmen erforderlich.

**V.3 Bauzeitbeschränkung zum Schutz von Brutvögeln**  
Die Baufeldfreimachung hat nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum zwischen dem 01. September (nur Gebäudeabruch) bzw. 01. Oktober (Gebäudeentfernung) und 28. Februar zu erfolgen. Abweichende Zeiträume sind nur mit einer ökologischen Baubegleitung möglich.

**V.4 Kontrolle von Baumhöhlen zum Schutz von Höhlenbrütern**  
Die potentiellen Bruthöhlen und Nistkästen für Höhlenbrüter sind vor der Fällung durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises (UNB) abzustimmen.

**V.5 Maßnahmen zum Schutz des Bibers und Fischotter**  
Nächtliche Bautätigkeiten in der Nähe (25 m Entfernung) des Regenrückhaltebeckens unzulässig. Baugruben sind gegen Abstürzen von Tieren zu sichern.

**V.6 Kontrolle von Baumhöhlen zum Schutz von baumbewohnenden Fledermäusen**  
Die potentiellen Quartiere für baumbewohnende Fledermäuse sind vor der Fällung durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren.
- CEf-Maßnahmen
 

**CEf 1 Aufhängung von Nistkästen für Höhlen- und Gebäudebrüter**  
Im Umfeld des Plangebietes sind bei Bedarf Nistkästen in Form von Nisthöhlen an Gebäudewänden (oder optimale Stellen) in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzubringen.

**CEf 2 Aufhängung von Ersatzquartieren für baumbewohnende Fledermäuse**  
Im Umfeld des Plangebietes sind nur beim Nachweis Ersatzquartiere in Form von Fledermaushöhlen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde aufzuhängen.
- Schutzmaßnahmen
 

**S 1 Gehölzschutz**  
Bei Bauarbeiten im Gehölzschutzbereich (< 3 m) sind die Gehölze gemäß DIN 18920 der VOB/C bzw. nach RAS-LP 4 (1999) vor Beschädigungen zu schützen.
- Ausgleichsmaßnahmen
 

**A Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen**  
Für die entfallenden Einzelbäume sind 64 Hochstämmen innerhalb des Plangebietes mit einer Qualität von 3x verpflanzt (v.), mit Drehballen (mD), Stammumfang 16-18, bei Obstbäumen 10-12, mit Dreibeck zu pflanzen. Diese sind gemäß Pflanzliste zu pflanzen.

Für die Pflanzgebiete sind heimische, standortgerechte Bäume, entsprechend nachfolgender Pflanzliste zu verwenden:

Baumarten:	weitere Sträucherarten Gestaltungspflanzen (Auswahl optional):
Acer campestre	- Feld-Ahorn
Acer platanoides	- Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
Aesculus hippocastanum	- Rot-Kastanie
Betula pendula	- Hänge-Birke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Corylus colurna	- Baum-Hasel
Quercus robur	- Stiel-Eiche
Ulmus spec.	- Ulme
Tilia cordata	- Winterlinde
weitere Sträucherarten Gestaltungspflanzen (Auswahl optional):	
Acer platanoides	- Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	- Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
Betula pendula	- Hänge-Birke
Castanea sativa	- Ess-Kastanie
Corylus colurna	- Baum-Hasel
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Juglans regia	- Walnuss
Liquidambar styraciflua	- Amerikanischer Amberbaum
Malus spec.	- Apfel
Prunus spec.	- Kirsche
Pyrus spec.	- Birne
Quercus petraea	- Trauben-Eiche
Salix spec.	- Weide
Sorbus aria	- Mehlbeere
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Sorbus intermedia	- Schwedische Mehlbeere
weitere Sträucherarten Gestaltungspflanzen (Auswahl optional):	
Auweilweide (optional)	
Clematis vitalba	- Waldrebe
Cornus alba	- Tatarischer Hainthorn
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hainthorn
Corylus avellana	- Gemeine Hasel
Crataegus spec.	- Weißdorn
Desmodium spec.	- Desmodium
Forsythia intermedia	- Forsythie
Hedera helix	- Gemeiner Efeu
Hydrangea petiolaris	- Kletter-Hortensie
Kolkwitzia amabilis	- Kolkwitzie
Lavandula spec.	- Lavendel
Philadelphus coronatus	- Europäischer Pflefenstrauch
Prunus spinosa	- Schlehe
Ribes spec.	- Johannisbeere
Rosa canina	- Hunds-Rose
Rubus fruticosus agg.	- Brombeeren
Spirea spec.	- Spierstrauch

## Verfahrensvermerk

- Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 27.02.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Greifswalder Stadtblatt“ am 31.03.2017 erfolgt.
 

Greifswald, den	Der Oberbürgermeister
-----------------	-----------------------
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG M-V beteiligt worden.
 

Greifswald, den	Der Oberbürgermeister
-----------------	-----------------------
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB ist, nach ortsüblicher Bekanntmachung im „Greifswalder Stadtblatt“ am 27.04.2018, durch öffentlichen Aushang des Vorentwurfs vom 15.05.2018 bis zum 19.06.2018 durchgeführt worden.
 

Greifswald, den	Der Oberbürgermeister
-----------------	-----------------------
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.05.2018 frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltpflicht, aufgefordert worden.
 

Greifswald, den	Der Oberbürgermeister
-----------------	-----------------------
- Die Bürgerschaft hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 

Greifswald, den	Der Oberbürgermeister
-----------------	-----------------------
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausliegen:
 

Montag	9.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am ..... im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Greifswald, den	Der Oberbürgermeister
-----------------	-----------------------
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... gemäß § 4 Absatz 2 BauGB beteiligt und zur Äußerung aufgefordert worden.
 

Greifswald, den	Der Oberbürgermeister
-----------------	-----------------------
- Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur bei erfolgreicher, die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : ..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
 

Anklam, den	Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald
-------------	--

## II. Baurechtliche Festsetzungen gem. § 86 LBauO-M-V

- Fassadengestaltung
  - Größtmögliche spiegelfeld bzw. stark reflektierende Fassadenflächen sind nicht zulässig.
- Fassadenbegrünung
  - Fensterlose Wandflächen, die größer als 20 m<sup>2</sup> sind, sind zu begrünen. Soll keine Fassadenbegrünung erfolgen, ist je 10 m Länge geschlossener Wandfläche mit mehr als 2,5 m Höhe vor der Fassade ein Baum (Spalierbaum) aus der Pflanzliste zu pflanzen.
- Dachform und -neigung
  - Auf der Fläche für Gemeinbedarf sind Flachdächer mit 0-10 Grad und Satteldächer mit 20-35 Grad Neigung zulässig.
- Dachdeckung, Dachverglasung und Solarenergiegewinnungsanlage
  - Als Dachdeckung sind Ziegel und Betondachsteine in roter/rotbrauner oder grauer Farbe/ Anthrazit zu verwenden. Flachdächer sind zu begrünen, wenn diese von technischen Anlagen frei sind. Für Bauteile sind Glasdächer zulässig. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind auf Dächern zulässig.
- Werbeanlagen
  - Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung und nur an den Wandflächen angebracht oder innerhalb der überbaubaren Fläche erstellt werden. Schriftzüge gelten insgesamt als eine Werbeanlage.

## III. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB)

- Baugrund, Altlasten und Bodenverunreinigungen
  - Während der Baumaßnahme aufstrebende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u. ä.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Landratsamt) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.
  - Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig, Fremdböden auf oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichten der Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.
- Bodenaushub
  - Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig, Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichten der Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.
  - Bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubes und anderer mineralischer Abfälle sind die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Atrial (LAGA 20) vom 11/1997, 11/2003 und 11/2004 zu beachten.
  - Dazu zählt auch eine Deklarationsanalyse, um den zulässigen Verwertungsweg bestimmen zu können. Eine Verwertung außerhalb der zugelassenen Anlagen ist nur dann ordnungsgemäß, wenn sie gemäß § 7 Abs. 3 KWVG auch im Einklang mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht.
  - Vor dem Beginn der Baumaßnahme ist die Stellungnahme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH mit Sitz in Karlsburg) einzuholen und zu beachten.
- Kampfmittel
  - Sollten bei Tiefbauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und die Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

## IV. Hinweise

- Planzeichnung
  - Als Planungsgrundlage dient ein Ausschnitt der digitalen Stadtgrundkarte der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom Januar 2019 in Darstellung des aktuellen Katasterbestands im Höhenbezugssystem DHHN 92.
- Städtische Satzungen
  - Im Geltungsbereich gelten folgende städtische Satzungen in der jeweils aktuellen Fassung:
    - Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Herstellung notwendiger Stellplätze und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder sowie über die Erhebung von Abfallsbeiträgen für notwendige Stellplätze und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder (Stellplatz- und Fahrradstellplatzsatzung)
    - Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Baumschutzsatzung)
- Sonstiges
  - Für diese Satzung ist die Bauverordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3780) anzuwenden. Die der Planung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Stadtbaumt, Am Markt 15/ Stadthaus eingesehen werden.

- Die Bürgerschaft hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 

Greifswald, den	Der Oberbürgermeister
-----------------	-----------------------
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom ..... gebilligt.
 

Greifswald, den	Der Oberbürgermeister
-----------------	-----------------------
- Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
 

Greifswald, den	Der Oberbürgermeister
-----------------	-----------------------
- Der Beschluss über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom ..... gebilligt.
 

Greifswald, den	Der Oberbürgermeister
-----------------	-----------------------

**Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

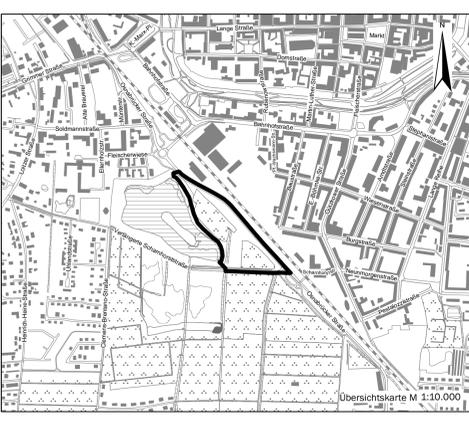
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V, S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVBl. M-V, S. 221, 228), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom ..... folgende Satzung über den **Bebauungsplan Nr. 114 für das Gebiet = Verlängerte Scharnhorststraße**, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- |                 |                       |
|-----------------|-----------------------|
| Greifswald, den | Der Oberbürgermeister |
| Greifswald, den | Der Oberbürgermeister |



## Bebauungsplan Nr. 114 - Verlängerte Scharnhorststraße -

Gemarkung Greifswald, Flur 38 und 39  
Entwurf M 1:1.000



bearbeitet : J. Akrami  
gezeichnet : K. Raetz  
Datum : 26.09.2019

Stadtbaumt  
Abt. Stadtentwicklung/ untere Denkmalschutzbehörde  
Markt 15  
17489 Greifswald